clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 054/13

Datum: 8. Mai 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Laux

⚠ **Hohe Priorität**

Eurex Clearing Prisma Release 1: Informationen zum Produktionsstart, Änderung der Clearing-Bedingungen

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 060/11, 074/11, 090/11, 013/12, 068/12, 092/12, 002/13, 024/13

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhang:**
Ü Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, wirksam zum 27. Mai 2013

Zusammenfassung:

Ab dem **27. Mai 2013** bietet Eurex Clearing die neue Portfolio-basierte Risikomanagement-Methode Eurex Clearing Prisma an. Ab diesem Tag können Clearing-Mitglieder Eurex Clearing Prisma als die für sie anzuwendende Margin-Methode wählen und ihr Portfolio auf Basis von Liquidationsgruppen- und Positionskontenbasis zur neuen Methode migrieren und so von der durch Eurex Clearing Prisma gesteigerten Effizienz profitieren.

Um die Mitglieder bei ihrem Migrationsprozess auf Eurex Clearing Prisma zu unterstützen und diesen zu erleichtern, stellt Eurex Clearing den Mitgliedern ein „Migration Tool“ zur Verfügung, das die Auswahl der Liquidationsgruppen und Konten vereinfacht.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben erhalten Sie die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, wie vom Vorstand der Eurex Clearing am 8. Mai 2013 beschlossen. Diese treten zum 27. Mai 2013 in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 24 52
F +49-69-211-1 84 40
risk@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
Jürg Spillmann (stv. Vorsitzender),
Heike Eckert, Thomas Laux,
Erik Tim Müller, Andreas Preuß

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Eurex Clearing Prisma Release 1: Informationen zum Produktionsstart, Änderung der Clearing-Bedingungen

Ab dem 27. Mai 2013 bietet Eurex Clearing die neue Portfolio-basierte Risikomanagement-Methode Eurex Clearing Prisma an. Ab diesem Tag können Clearing-Mitglieder Eurex Clearing Prisma als die für sie anzuwendende Margin-Methode wählen und ihr Portfolio auf Basis von Liquidationsgruppen- und Positionskontenbasis zur neuen Methode migrieren und so von der durch Eurex Clearing Prisma gesteigerten Effizienz profitieren.

Im Zusammenhang mit der Einführung wurden Änderungen an den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) in den folgenden Abschnitten vorgenommen: Kapitel I, Abschnitt 1, Nummer 3; Kapitel II, Abschnitt 1, Nummer 1.2; Kapitel II, Abschnitt 2, Nummer 2.1.3 und Kapitel II, Abschnitt 3, Nummer 3.4.4 und Nummer 3.6.4. Alle Änderungen treten zum 27. Mai 2013 in Kraft.

Im Anhang erhalten Sie die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing am 8. Mai 2013 beschlossen.

Ab dem 27. Mai 2013 werden die vollständigen Clearing-Bedingungen mit den in diesem Rundschreiben aufgeführten Änderungen zum Herunterladen auf der Website der Eurex Clearing AG www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.4 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Migration zu Eurex Clearing Prisma

Eurex Clearing implementiert Eurex Clearing Prisma stufenweise. Im ersten Schritt werden die an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Aktien- und Aktienindexderivate auf Eurex Clearing Prisma migriert. Während der Migrationsphase wird die bestehende Margin-Methode „Risk Based Margining“ (RBM) parallel unterstützt, sodass alle Margins für die entsprechenden Produkte entweder nach Eurex Clearing Prisma oder RBM kalkuliert werden können.

Für alle Mitglieder, die noch nicht zu Eurex Clearing Prisma migriert sind, wird parallel ein Report-Service („Hypothetical Margin Reports“) zur Verfügung gestellt. Diese Reports werden unter der Annahme produziert, dass ein Clearing-Mitglied alle Positionen aller Liquidationsgruppen, die schon unter der neuen Margin-Methode verfügbar sind, zu Eurex Clearing Prisma migriert. Detailinformationen zu den „Hypothetical Margin Reports“ können Eurex Clearing-Rundschreiben 024/13 sowie der Eurex Clearing Prisma Customer Roadmap entnommen werden.

Um die Mitglieder bei ihrem Migrationsprozess auf Eurex Clearing Prisma zu unterstützen und diesen zu erleichtern, stellt Eurex Clearing den Mitgliedern ab dem Beginn der Mitglieder-Integrationsphase ein „Migration Tool“ zur Verfügung. Das „Migration Tool“ wird in der Member Section der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link aufrufbar sein:

https://member.eurexclearing.com/irj/portal > Clearing Ressourcen > Eurex Clearing Prisma > Migration Tool

Bitte beachten Sie, dass nur der Zentrale Koordinator Zugriff auf das „Migration Tool“ hat. Das Formular „Eurex Clearing Prisma Migration Form“, das für die Migration auf die Simulation von Eurex Clearing Prisma verwendet wurde, wird mit Beginn der Mitglieder-Integrationsphase nicht mehr zur Verfügung stehen.

Nach der Migration auf Eurex Clearing Prisma werden die regulären Eurex Clearing Prisma-Reports in der Common Report Engine (CRE) verfügbar sein.

Die Mitglieder sollten die Auswirkungen von Eurex Clearing Prisma analysieren und ihre Kunden über die möglichen Änderungen informieren, die sich aufgrund der neuen Margin-Methode ergeben. Zu diesem Zweck kann die Broschüre „Eurex Clearing Prisma“ als grundlegende Informationsquelle zu Eurex Clearing Prisma genutzt werden. Diese wird im Laufe des Juni auch in Deutsch erhältlich sein. Die Broschüre steht bereits in Englisch auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung:

Risikomanagement > Eurex Clearing Prisma > Weitere Informationen

Darüber hinaus hat Eurex Clearing sämtliche Informationen und Dokumente zu Eurex Clearing Prisma in der Member Section der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link veröffentlicht:

https://member.eurexclearing.com/irj/portal > Clearing Ressourcen > Dokumentation > Eurex Clearing Prisma

Für Fragen und weitere Auskünfte steht Ihnen das Team Member Services & Admission unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail memberservices@eurexclearing.com zur Verfügung.

File Service-Vertrag für die „Eurex Clearing Prisma Transparency Enabler Files“ („TE Files“)

Alle interessierten Unternehmen, die keinen Zugang zur Common Report Engine haben, können einen File Service-Vertrag unterzeichnen und die Eurex Clearing Prisma-„TE Files“ von der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link abrufen:

Risikomanagement > Risikoparameter > File Services

Bei Fragen zum File Service-Vertrag wenden Sie sich bitte an den Customer Service Market Data & Analytics der Deutsche Börse AG unter Tel. +49-69-211-1 18 00 oder E-Mail customer.service@deutsche-boerse.com.

8. Mai 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[…]

3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN

[…]

3.1 MARGIN-VERPFLICHTUNG und Arten der MARGIN

3.1.1 Die von der Eurex Clearing AG zu bestimmende maßgebliche MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht aus der Summe aller einschlägigen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN, die von der Eurex Clearing AG, gemäß der jeweils anwendbaren Margin-Methode (wie in Nummer 3.1.2 definiert) und vorbehaltlich der, und gemäß den, GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gesondert berechnet werden.

3.1.2 In der Member Section auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) kann jedes CLEARING-MITGLIED für jede einzelne LIQUIDATIONSGRUPPE (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) für jedes entsprechende Transaktionskonto wählen, ob Eurex Clearing AG die jeweils anwendbare Margin-Verpflichtung gemäß der Risk Based Margin-Methode oder gemäß der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode (die "**MARGIN-METHODEN** und jeweils eine **MARGIN-METHODE**") berechnet. Wenn keine derartige Auswahl vom jeweils relevanten CLEARING-MITGLIED mit Hinblick auf eine bestimmte LIQUIDATIONSGRUPPE für ein bestimmtes Transaktionskonto in der Member Section angegeben wird, wendet die Eurex Clearing AG die Risk Based Margin-Methode für die entsprechende LIQUIDATIONSGRUPPE für das bestimmte Transaktionskonto als anwendbare MARGIN-METHODE an.

3.1.3 Für die MARGIN-METHODEN, wird die Eurex Clearing AG für alle jeweiligen MARGIN-ARTEN die jeweils anwendbare Berechnungsmethode entsprechend Ziffer 16.1 auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichen; die veröffentlichten Berechnungsmethoden sind Teil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

~~3.1.2~~3.1.4 Jede solche von der Eurex Clearing AG berechnete ~~einschlägige~~ MARGIN-VERPFLICHTUNG entspricht in Bezug auf eine TRANSAKTION oder eine Mehrheit von

TRANSAKTIONEN nach einer vorhergehenden Verrechnung, je nach Anwendbarkeit, der Summe aus der CURRENT LIQUIDATING MARGIN Verpflichtung, der PREMIUM MARGIN Verpflichtung, der SPREAD MARGIN Verpflichtung, der ADDITIONAL MARGIN Verpflichtung, der INITIAL MARGIN Verpflichtung und allen sonstigen in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN geregelten Arten von Margin-Verpflichtungen (die "**MARGIN-ART**"). Die CURRENT LIQUIDATING MARGIN Verpflichtung und die ADDITIONAL MARGIN Verpflichtung gelten für alle Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel II bis VI.

3.1.~~3~~5 Die "**CURRENT LIQUIDATING MARGIN**" Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der MARGIN-VERPFLICHTUNG aus einer Glattstellung einer TRANSAKTION, welche dieser MARGIN-VERPFLICHTUNG unterliegt, entstehen würde, wobei Geld- und Wertpapierpositionen aus diesen TRANSAKTIONEN gesondert berücksichtigt werden. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass sie mit dem jeweils aktuellen Marktzinssatz diskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden MARKTES auf Grundlage des Täglichen Abrechnungspreises (wie in Kapitel II-VI beschrieben) bewertet, wobei etwaige Stückzinsen berücksichtigt werden.

3.1.~~4~~6 Die "**PREMIUM MARGIN**" Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der MARGIN-VERPFLICHTUNG aus einer Glattstellung einer Option mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung entstehen würde, wenn die Eurex Clearing AG Käuferin der Option ist.

3.1.~~5~~7 Die "**SPREAD MARGIN**" Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der MARGIN-VERPFLICHTUNG aus einer Glattstellung von Futures-Kontrakten entstehen würde. Bei der Bestimmung der SPREAD MARGIN wird die Eurex Clearing AG Kauf- und Verkaufs-Positionen in Bezug auf identische Verfalltermine gegeneinander verrechnen und, soweit möglich, Netto-Kauf-Positionen und Netto-Verkaufs-Positionen in Kontrakten mit unterschiedlichen Verfallterminen gegeneinander verrechnen.

3.1.~~6~~8 Die "**ADDITIONAL MARGIN**" Verpflichtung entspricht dem Betrag möglicher Verluste aus einer Glattstellung der TRANSAKTION(EN) unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt (Worst-Case-Szenario) und wird zusätzlich zu dem ~~durch~~ für die CURRENT LIQUIDATING MARGIN, die PREMIUM MARGIN, die SPREAD MARGIN oder einer sonstig~~en in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN~~ geregelten MARGIN-ART ~~abgedeckten~~ berechneten Betrag erhoben.

3.1.9 Die "**INITIAL MARGIN**" Verpflichtung entspricht zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung dem Betrag möglicher Verluste aus einer Glattstellung aller TRANSAKTION(EN) der relevanten LIQUIDATIONSGRUPPE innerhalb der für die relevante LIQUIDATIONSGRUPPE anwendbaren, von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten, Halteperiode unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt und wird zusätzlich zu dem für die PREMIUM MARGIN oder einer sonstig geregelten MARGIN-ART berechneten Betrag erhoben.

~~**3.1.7** Die Eurex Clearing AG wird die jeweils anwendbare Berechnungsmethode für die jeweilige MARGIN-ART entsprechend Ziffer 16.1 veröffentlichen; die veröffentlichte Bewertungsmethode ist Teil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.~~

[…]

Kapitel II
Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6.

(2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtungen sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options- und Futures-Kontrakten. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigenkonten und Market-Maker-Konten (wie in nachstehender Ziffer 1.3.4 definiert) eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Satz 3 gilt entsprechend für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen.

Im Rahmen der Risk Based Margin Methode können Options- und Futures-Kontrakte ~~können~~ - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.

Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin Methode können Options- und Futures-Kontrakte in eine LIQUIDATIONSGRUPPE (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 definiert) zusammen gefasst werden. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in eine oder mehrere LIQUIDATIONSGRUPPEN Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die LIQUIDATIONSGRUPPE für jedes bestimmte Transaktionskonto – gegebenenfalls im Wege der Verrechnung – ermittelt wird.

(3) Bei Optionstransaktionen mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung ist die anwendbare Margin-Art die Premium Margin.

(4) Bei Optionstransaktionen ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung wird eine der beiden Parteien der Optionstransaktion verpflichtet sein, die Variation Margin zur Deckung der täglichen Gewinne und Verluste, wie in Kapitel II weiter beschrieben, zu stellen.

(5) Im Rahmen der Risk Based Margin-Methode, ist ~~Bei~~ bei Futures-Kontrakten ~~ist~~ die anwendbare Margin-Art die Spread Margin.

(6) Zusätzlich ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin auf alle Transaktionen, die gemäß diesem Kapitel II abgeschlossen werden, anwendbar.

[…]

Abschnitt 2
Clearing von Futures-Kontrakten

[…]

2.1.3 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Im Rahmen der Risk Based Margin-Methode sind ~~Bei~~ bei Futures-Kontrakten ~~ist~~ die anwendbaren Margin-Arten die Spread Margin und~~, mit der Maßgabe, dass im Falle einer Physischen Lieferung die Current Liquidating Margin anwendbar ist.~~ die Additional Margin.

(3)~~(2)~~ ~~Neben der Spread Margin oder Current Liquidating Margin ist die Additional Margin anwendbar.~~Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin- Methode ist bei Futures-Kontrakten die anwendbare Margin-Art die Initial Margin.

(4) Im Falle einer Physischen Lieferung ist zusätzlich im Rahmen der Risk Based Margin-Methode und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin- Methode die Current Liquidating Margin anwendbar.

[…]

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

[…]

3.4.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin anwendbar.

[…]

3.6.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin, mit der Maßgabe, dass im Falle einer Physischen Lieferung die Current Liquidating Margin anwendbar ist.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Aktienoptionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 6.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) Zusätzlich zur Premium Margin oder der Current Liquidating Margin ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin anwendbar.